Verfassung
der Stiftung St. Jakob

§ 1
Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Jakob“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2
Sitz

Sitz der Stiftung ist Marburg an der Lahn.

§ 3
Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung mit Sitz in Marburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe. Ein System von stationären, teilstationären und ambulanten Diensten der Altenhilfe und Rehabilitation soll den alten Menschen eine weitestgehende Selbständigkeit ermöglichen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen, die den Bedürfnissen der alten Menschen entsprechen;
- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von geeigneten Heimplätzen;
- Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften, deren Zweck die Förderung der Altenhilfe ist durch Beschaffung von Mitteln für diese gemeinnützigen Körperschaften (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen und Zuwendungen Dritter entgegenzunehmen und diese dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Eigentum stehende Einrichtungen Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Stiftungszweck darf durch die Überlassung an Dritte nicht beeinträchtigt werden.

§ 4
Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997 genannten Kapitalausstattung (EUR 927.994,76).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 6
Vorstand, Stiftungsleiter/in

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vertreter/innen und Vertretern der Stadt Marburg:

a) dem/der Oberbürgermeister/in oder einem von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitglied als Vorsitzende/n
b) einer/einem Stadtverordneten
c) einer/einem sachverständigen Bürgerin oder Bürger.

(2) Die Mitglieder zu b) und c) werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt; dabei sollen beide Geschlechter im Vorstand vertreten sein. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zu Bildung des neuen Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstandes zu b) und c) können von der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen werden.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist u. a. die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen zu regeln. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung von Aufgaben der laufenden Verwaltung einen/eine Stiftungsleiter/in zu bestellen. Der/Die Stiftungsleiter/in kann von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit werden.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand überwacht und berät den/die Vorsitzende/n und den/die Stiftungsleiter/in, soweit ein/eine Stiftungsleiter/in bestimmt ist.

Der Vorstand ist ferner für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf. Die abschließende Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Stiftung obliegt der Stadtverordnetenversammlung.
2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss. Die abschließende Beschlussfassung über den Jahresabschluss obliegt der Stadtverordnetenversammlung.
3. Entlastung der Geschäftsführung (siehe § 8).
4. Auswahl und Anstellung des Stiftungsleiters/der Stiftungsleiterin.
5. Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 8 Absatz 3 der Stiftungsverfassung.
6. Änderung der Stiftungsverfassung sowie die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
7. Gestaltung der Grundsätze der Geschäftsführung.

(2) Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel einmal im Jahr statt. Bei Bedarf hat der/die Vorsitzende zu weiteren Sitzungen einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der/Die Vorsitzende hat auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes zu einer weiteren Sitzung einzuladen. Der/Die Vorsitzende und der/die Stiftungsleiter/in berichten dem Vorstand über die wirtschaftliche, personelle und allgemeine Situation der Stiftung.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung gemäß der Stiftungsverfassung im Rahmen des von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplanes. Er/Sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Soweit ein/e Stiftungsleiter/in angestellt ist, führt er/sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung. Er/Sie ist an die Weisungen des/der Vorsitzenden gebunden. Er/Sie vertritt den/die Vorsitzende/n in der Geschäftsführung im Falle seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung.

(3) Für die Führung folgender Geschäfte ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich:

a) Erwerb von Grundeigentum,
b) Verfügung über Grundeigentum,
c) Aufnahme von Darlehen,
d) Führung eines Rechtsstreites von großer Bedeutung sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
e) Geschäfte von außergewöhnlicher Bedeutung für die Stiftung.

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Für die Stiftung wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan ist nach den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen (§ 127 HGO i. V. m. §§ 10 – 27 EigBGes).

(2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegen dem Prüfungsamt der Stadt Marburg.

§ 10
Verfassungsänderung

(1) Der Vorstand der Stiftung kann die Änderung der Verfassung mit einer 2/3 Mehrheit beschließen. Die Änderung des Stiftungszweckes ist nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse möglich.

(2) Die Verfassungsänderung bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

§ 11
Aufhebung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Vorstand der Stiftung soll die Aufhebung beantragen, wenn deren Fortführung nicht mehr möglich erscheint. Zu diesem Antrag bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

(2) Für eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Zusammenlegung soll dann angestrebt werden, wenn die Eigenmittel der Stiftung für eine selbständige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen oder eine Verbindung der Leistungen aus den Kreisen mehrerer Stiftungen eine wirkungsvollere Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleisten würde. Der Eigenzweck der Stiftung darf bei solchen Zusammenlegungen keine wesentliche Veränderung erfahren.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die gemeinnützige und mildtätige Verwendung ist beschränkt auf die Erfüllung der Aufgaben der Altenhilfe.

(4) Die Entscheidung bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

---

1. Stiftungsverfassung i. d. F. des Beschlusses des Stiftungsvorstands vom 15.09.2004 sowie der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg vom 17.09.2004
2. Änderung der Stiftungsverfassung durch Neufassung § 5 Absatz 1 durch Beschluss des Stiftungsvorstandes sowie der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg vom 30.05.2008; genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 04.07.2008; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2007
3. Änderung der Stiftungsverfassung durch Neufassung § 3 Absatz 1-2, § 4, § 5 Absatz 1, § 11 Absatz 3 durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 08.08.2012 sowie der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg vom 31.08.2012; genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 01.10.2012

Genehmigungsbescheid

Die vorstehende Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „St. Jakob“ mit Sitz in Marburg a. d. Lahn wird gemäß § 9 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700) genehmigt.

Gießen, 2. Dezember 2004 *Siegel*
Regierungspräsidium Gießen

II 21.1 25 d – 04/11 – (4) – 08

Im Auftrag
gez.
Werner